Satzung
Naumburger Innenstadt e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Naumburger Innenstadt e.V.“. Er ist im Vereins-register eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Naumburg.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Naumburg interessierten Kräfte, insbesondere des Einzelhandels und Handwerks, der Industrie, der Kreditinstitute, des gastronomischen Gewerbes und der städtischen Behörden und sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Naumburg zu erhalten und zu stärken.

2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Stadt Naumburg, insbesondere der Altstadt zu fördern, in dem er die ideelle, konzeptionelle und organisatorische Trägerschaft des City-Managements übernimmt.

3. Das City-Management hat das Ziel, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Altstadt als Standort u. a. für Handel, Dienstleistungen, Tourismus, Wohnen, Kultur, Bildung und Freizeit zu stärken. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen der Vereinsmitglieder
   b) Planung und Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen
   c) Verbesserung der Angebotsvielfalt und –qualität sowie der Aufenthaltsqualität
   d) Verbesserung des Erscheinungsbilds von Gebäuden, Straßen, Gassen und weiteren öffentlichen Räumen
   e) Wahrnehmung der Interessen des City-Managements gegenüber Dritten
   f) gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Eine

Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung der Zwecke des Vereins Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes den City-Manager zu bestimmen. Der Vorstand erteilt dann Aufträge an den City-Manager, kontrolliert und sanktioniert diesen.

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer

Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

   a) Beschluss über Änderungen und Ergänzung des Vereinszwecks entsprechend § 2 der Satzung
   b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands
   c) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des City-Managers und ggfls. von Beiräten
   e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
   g) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Ziffer 2 gilt entsprechend.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmen-mehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des

Versammlungsleiters den Ausschlag.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhält jedes Vereinsmitglied zur Information.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand zählt sieben Mitglieder und besteht aus:
   - dem ersten Vorsitzenden
   - dem zweiten Vorsitzenden als seinen Stellvertreter
   - dem Schriftführer
   - dem Schatzmeister
   - drei weiteren Vorstandsmitgliedern

   - Ein Bevollmächtigter der Stadt Naumburg ist beratend ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert über EUR 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

3. Der Vorstand ist über den Verein versichert.

§ 7
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhält jedes Vorstandsmitglied zur Information.

§ 8
Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen die jeweiligen Vertreter gewählt werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9
Beirat

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.

2. Feste („geborene“) Beiratsmitglieder sind der Oberbürgermeister der Stadt Naumburg sowie jeweils ein Mitglied der Fraktionen der Stadt.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversamm-lung des Vereins gewählte Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12
Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 Ziffer 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).

2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Naumburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Einzelhandels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Naumburg verwendet werden muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Naumburg, den 26.02.2014